

P.b.b. Verlagspostamt
1200 Wien
380170W95U



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

pflanzliche Erzeugnisse

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 4. Oktober 2000

25. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

55. Erstattungsbescheinigung – Nicht Anhang I-Waren

INHALT



**Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien**

**TELEFON: (01) 331 51-0 od. DW
TELEFAX: (01) 331 51-303
E-MAIL: ref42usr@ama.bmlf.gv.at
INTERNET: <http://www.ama.at>**

ERSTATTUNGSBESCHEINIGUNGEN

NICHT ANHANG I- WAREN

gültig für Anträge, welche ab 01.10.2000 gestellt werden
(Diese Zusammenstellung hat ausschließlich informativen Charakter und unterliegt keinem Rechtsanspruch)

NICHT-ANHANG-I-WAREN

Grundlagen

A. Rechtsvorschriften

- ⇒ Verordnung (EG) Nr. **1291/2000** der Kommission vom 09.06.2000 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse
- ⇒ Verordnung (EWG) Nr. **2220/85** der Kommission vom 22.07.1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse
- ⇒ Verordnung (EG) Nr. **800/1999** der Kommission vom 15.04.1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen
- ⇒ Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über Sicherheiten für Marktordnungswaren, BGBl. Nr. **1021/94**
- ⇒ Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über Lizenzen für Marktordnungswaren, BGBl. Nr. **1022/94**
- ⇒ Verordnung (EWG) Nr. **3556/87** der Kommission vom 26.11.1987 über ergänzende Durchführungsvorschriften für Voraussetzungsbescheinigungen für bestimmte Erzeugnisse des Getreidesektors, die in Form von Teigwaren der Unterposition 1902 11 00 und 1902 19 der Kombinierten Nomenklatur ausgeführt werden
- ⇒ Verordnung (EG) Nr. **3448/93** des Rates vom 06.12.1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren
- ⇒ Verordnung (EG) Nr. **1520/2000** der Kommission vom 13.07.2000 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrages für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden
- ⇒ Verordnung (EWG) Nr. **2825/93** der Kommission vom 15.10.1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Festsetzung und der Gewährung angepaßter Erstattungen für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide

B. Begriffsbestimmungen

- Erstattungsbescheinigung: Eine Erstattungsbescheinigung wird an Beteiligte, unabhängig von deren Niederlassungsort in der Gemeinschaft, auf ihren Antrag hin, entweder für Exporte, für welche in Österreich die Ausfuhr angemeldet wird, elektronisch oder für welche die Ausfuhr in jedem Mitgliedstaat angemeldet wird anhand eines Formulars ausgestellt und ist in der gesamten Gemeinschaft gültig. Sie stellt eine Grundlage für die Zahlung der Ausfuhrerstattung dar. Sie kann eine Vorausfestsetzung der Erstattungssätze beinhalten. Die Erstattungsbescheinigungen sind nur innerhalb eines Haushaltszeitraumes gültig.

- Registrierungsbestätigung: Im Rahmen von elektronisch erteilten Erstattungsbescheinigungen wird dem Antragsteller als Bestätigung der Ausstellung eine Registrierungsbestätigung ausgehändigt.

- Haushaltszeitraum: Dies ist der Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 30.09. des darauffolgenden Jahres.

C. Einführung

Das Erstattungssystem der Nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren wurde, **beginnend mit Antragstellung ab 01.02.2000** (Exporte ab 01.03.2000), neu festgelegt. Für **Antragstellungen ab 15.07.2000** gelten folgende abgeänderte Bestimmungen:

Eine Exporterstattung wird nur unter Zugrundelegung einer sogenannten Erstattungsbescheinigung, welche **in Euro (€)- Gesamterstattung** zu beantragen ist, gezahlt. Exporteure, welche jedoch in einem Haushaltszeitraum Erstattungen im Gesamtbetrag von **weniger als 50.000 €** beantragen, sind von dieser Regelung befreit. Die Beantragung der Erstattungsbescheinigung erfolgt anhand eines aufgelegten Formulars, welches bei der Agrarmarkt Austria (AMA) bezogen werden kann.

Der zugrundezulegende Ausfuhrerstattungssatz ist, sofern keine Vorausfestsetzung vorgenommen wurde, der am Tag der Ausfuhr geltende Erstattungssatz, und sofern die Erstattungssätze im voraus fixiert wurden, die Erstattungssätze zum Zeitpunkt der Vorausfestsetzung. Es besteht ausschließlich die Möglichkeit alle zum Zeitpunkt der Vorausfestsetzung festgelegten Erstattungssätze zu fixieren. Sofern die Vorausfestsetzung bei der Beantragung auf die Erstattungsbescheinigung nicht vorgenommen wurde, kann dies während der Gültigkeitsdauer der Erstattungsbescheinigung nachträglich einmalig beantragt werden. Eine Rückänderung ist nicht möglich. Die Vorausfestsetzung gilt bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Erstattungsbescheinigung, welche bis zum Ende des fünften auf die Antragstellung folgendes Monats befristet ist.

Im Antrag auf Erstattungsbescheinigung wird differenziert zwischen Ausfuhren, welche durch den ausstellenden Mitgliedstaat bzw. durch Ausfuhren, welche durch einen anderen als den ausstellenden Mitgliedstaat, erfolgen. **Erfolgt die Ausfuhr somit von Österreich, wird dem Antragsteller lediglich eine Registrierungsbestätigung, als Nachweis für die Erledigung des Antrages, übermittelt.** Die Weiterleitung der Daten an das Zollamt Salzburg – Erstattungen erfolgt auf elektronischem Wege durch die AMA. In anderen Fällen erhält der Antragsteller die ausgestellte Erstattungsbescheinigung, welche der entsprechenden Erstattungsstelle zu übermitteln ist. Die Daten der elektronisch übermittelten Erstattungsbescheinigungen werden nach Ablauf der Gültigkeit bzw. nach Ausnutzung von Zollamt Salzburg – Erstattungen an die AMA übermittelt. Erteilte Erstattungsbescheinigungen, welche an den Antragsteller übergeben wurden, sind von diesem an die AMA zurückzugeben. Sollte im Rahmen von elektronischen Erstattungsbescheinigungen eine vorzeitige Rückgabe erwünscht sein, ist davon das Zollamt Salzburg auf schriftlichem Wege zu unterrichten.

Nr. 55. Erstattungsbescheinigung – Nicht Anhang I-Waren

sodass die Daten der AMA weitergeleitet werden. Je nach Ausnutzungsgrad erfolgt im Anschluß die (Teil-) Freigabe bzw. der (Teil-)Verfall der hinterlegten Sicherstellung.

Die Erstattung wird nicht für Waren gewährt, die gemäß Artikel 24 des Vertrages in den freien Verkehr gebracht worden sind und wieder ausgeführt werden. Für diese Waren wird die Erstattung auch dann nicht gewährt, wenn sie nach Verarbeitung oder Hinzufügung zu einer anderen Ware ausgeführt werden.

Es bestehen folgende Formen von Erstattungsbescheinigungen:

- ⇒ **schriftlich** erteilte Erstattungsbescheinigung/Teilerstattungs-bescheinigung mit Vorausfestsetzung der Erstattung für den Export von Waren, bei welchen die Ausfuhranmeldung in allen Mitgliedstaaten angenommen werden kann
- ⇒ **schriftlich** erteilte Erstattungsbescheinigung/Teilerstattungs-bescheinigung **ohne Vorausfestsetzung der Erstattung** für den Export von Waren, bei welchen die Ausfuhranmeldung in allen Mitgliedstaaten angenommen werden kann
- ⇒ **elektronisch** erteilte Erstattungsbescheinigung **mit Vorausfestsetzung der Erstattung** für den Export von Waren, bei welchen die Ausfuhranmeldung in Österreich angenommen wird
- ⇒ **elektronisch** erteilte **Erstattungsbescheinigung ohne Vorausfestsetzung der Erstattung** für den Export von Waren, bei welchen die Ausfuhranmeldung in Österreich angenommen wird

Die Erstattungsbescheinigung ist anhand der aufgelegten Formblätter, welche bei der Agrarmarkt Austria (AMA) bezogen werden können, mit gleichzeitiger Hinterlegung einer entsprechenden Sicherheit zu beantragen. Erstattungsbescheinigungen sind erforderlich ab einer Ausfuhrerstattung in der Höhe von 50.000 €je Haushaltszeitraum.

Für Anträge ab 01.01.2001 sind ausschließlich die Vordrucke zu verwenden, welche am oberen Rand die Beschriftung „NA-I-ERSTATTUNGSBESCHEINIGUNG“ tragen.

Antragsteller im Rahmen der oben genannten Bewilligungen müssen den Sitz in der Europäischen Gemeinschaft haben.

Mit der Beantragung wird die Verpflichtung der Ausnutzung der Erstattungsbescheinigung eingegangen.

D. Zuständigkeitsbereich für NA I Waren

Folgende Personen stehen im Bereich für nicht unter Anhang I des Vertrages fallende Waren für Auskünfte zur Verfügung:

Abteilungsleiter:	Hr. DI PATSCHKA:	DW 228	FAX 298
<i>Referatsleiter:</i>	<i>Hr. GESSL:</i>	<i>DW 208</i>	
	Hr. Meixner: Hr. Schabel: Fr. Schnötzing: Fr. Jordan:	DW 209 DW 238 DW 205 DW 382	FAX 303
e-mail: ref42usr@ama.bmlf.gv.at			

E. Umrechnungskurs

Die Sicherheitsbeträge im Rahmen der Erstattungsbescheinigungen werden anhand des nachstehenden Umrechnungskurses berechnet:

1 € = ATS 13,7603

F. Toleranzen

⇒ von +0 % bis -5 %

Antragstellung

G. Formblätter

Für Erstattungsbescheinigungsanträge ist das Ausfuhrlizenz-Formular AGREX mit dem Stempelaufdruck „NA-I-ERSTATTUNGSBESCHEINIGUNG“ zu verwenden, welches bei der Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, bezogen oder fernschriftlich anhand eines aufgelegten Bestellformulars angefordert werden kann.

H. Antragstellung

- Der Erstattungsbescheinigungsantrag ist auf dem entsprechenden Formblatt grundsätzlich mit Schreibmaschine, elektronisch, oder handschriftlich in Großbuchstaben, in deutscher Sprache auszufüllen.

Der Antrag darf weder Streichungen noch Radierungen oder Übermalungen enthalten. Unterläuft beim Ausfüllen eines Formulars ein Fehler, so ist ein neues Formblatt auszufüllen. Reicht ein Feld für eine Eintragung nicht aus, so ist diese Angabe mit einem Vermerk in Feld 20 vollständig einzutragen.

- Die Erstattungsbescheinigung kann im Original, mit Telefax bzw. in elektronisch übermittelter Form beantragt werden. **Auf Verlangen ist jedoch der AMA der jeweilige Originalantrag mit eigenhändiger und urschriftlicher Unterschrift des Antragstellers vorzulegen.** Dabei ist im eigenen Interesse des Antragstellers unbedingt darauf zu achten, dass für jeden einzelnen Erstattungsbescheinigungsantrag ein eigenes Antragsformblatt mit jeweils eigener AT-Seriennummer verwendet wird.

Die sich aus der Nichtbeachtung dieser Anweisung ergebenden Verzögerungen für das Erstattungsbescheinigungserteilungsverfahren gehen zu Lasten des Antragstellers.

- Die Antragstellung hat unter gleichzeitigem Beibringen der geforderten Sicherstellung bis 13 Uhr zu erfolgen, sonst gilt der darauffolgende Arbeitstag als Antragstag. Sofern die Antragstellung an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag erfolgt, gilt ebenfalls der nächste Arbeitstag als Antragstag.
- Eine Widerrufung ist telegraphisch oder fernschriftlich nur am Antragstag bis 13 Uhr möglich.

- Der Antrag ist mit Ort und Datum zu versehen, sowie firmenmäßig zu unterfertigen.

1. innerhalb der festgelegten Beantragungszeiträume

- NA-I-Erstattungsbescheinigungen sind ausschließlich für ein Haushaltsjahr gültig.
- Im Haushaltszeitraum 2000/2001 beginnt die erste Antragstellung erst am 15.07.2000.

Antragstellung	AMA-Meldung bis	bei Festlegung eines Koeffizienten			bei Erteilung	
		Mitteilung der EU-Kommission bis	Zurückziehen des Antrages bis	AMA-Meldung der zurückgezogenen Anträge bis	gültig ab	gültig bis
05.07. – 31.08.	05.09.	Veröffentlichung innerhalb von 5 Arbeitstagen nach AMA-Meldung	innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Mitteilung der EU-Kommission	01.10.	01.10.	Antragstellung lfd. Monat + 5 Monate;jed. max. bis darauff. 30.09.
01.09. – 04.11.	12.11.			01.12.	01.12.	
05.11. – 04.01.	12.01.			01.02.	01.02.	
05.01. – 04.03.	12.03.			01.04.	01.04.	
05.03. – 04.05.	12.05.			01.06.	01.06.	
05.05. – 04.07.	12.07.			01.08.	01.08.	

Es ergeben sich somit je nach Antragszeitpunkt folgende Laufzeiten:

Tranche	Antragstellung	Bescheinigung gültig	
		vom	bis
1	05.07. – 31.07.	01.10.	31.12.
	01.08. – 31.08.		31.01.
2	01.09. – 30.09.	01.12.	28./29.02.
	01.10. – 31.10.		31.03.
	01.11. – 04.11.		30.04.
3	05.11. – 30.11.	01.02.	30.04.
	01.12. – 31.12.		31.05.
	01.01. – 04.01.		30.06.
4	05.01. – 31.01.	01.04.	30.06.
	01.02. – 28./29.02		31.07.
	01.03. – 04.03.		31.08.
5	05.03. – 31.03.	01.06.	31.08.
	01.04. – 30.04.		30.09.
	01.05. – 04.05.		
6	05.05. – 31.05.	01.08.	30.09.
	01.06. – 30.06.		
	01.07. – 04.07.		

2. laufend

- NA-I-Erstattungsbescheinigungen sind ausschließlich für ein Haushaltsjahr gültig.
- Diese Antragstellung ist erst nach dem 01.10. möglich.

(**Ausnahme:** Ab dem 15.08. können jedoch Anträge auf Erstattungsbescheinigungen für Ausfuhren, welche vor dem darauffolgenden 01.10. stattfinden sollen, gestellt werden. Im Haushaltszeitraum 1999/2000 beginnt die erste Antragstellung jedoch bereits am 15.07.2000)

- Diese Form der Antragstellung ist nur möglich, sofern von der Europäischen Kommission keine Kürzung im betreffenden Beantragungszeitraum mitgeteilt wurde.

Im Rahmen der Antragstellung im Sinne der Tranchen bzw. der laufenden Beantragung kann durch die Europäische Kommission ein eventueller Kürzungskoeffizient festgelegt werden. (bei Tranchenbeantragung: Mitteilung innerhalb von 5 Arbeitstagen/ bei laufender Beantragung innerhalb von 4 Tagen)

Antragstellung	AMA-Meldung bis	bei Erteilung (vorbehaltlich der EUK)	
		gültig ab	gültig bis
Montag bis Freitag	darauff. Dienstag	auf die AMA-Meldung darauff. Montag	30.09. (des lfd. Haushaltszeitraumes)

3. Vorausfestsetzung

a) allgemeine Bestimmungen

- Die Erstattung kann im voraus festgesetzt werden, entweder
 1. beim Antrag auf Erstattungsbescheinigung oder
 2. einmalig ab Zuteilung der Erstattungsbescheinigung während ihrer Gültigkeitsdauer.

Somit ist eine Vorausfestsetzung während der Liegefrist bis zur Feststellung eines evtl. Koeffizienten durch die Europäische Kommission (innerhalb von 5 Arbeitstagen) nicht möglich.

- Sie gilt in jedem Fall erst für Ausfuhren, welche nach dem Tag der Vorausfestsetzung getätigt werden.
- Bei nachträglicher Vorausfestsetzung ist die ursprüngliche Erstattungsbescheinigung samt Teilerstattungsbescheinigung an die AMA zu retournieren.
- Die Vorausfestsetzung ist ausschließlich für alle am Tag der Fixierung geltenden Erstattungssätze möglich.
- Die im voraus festgesetzten Erstattungssätze gelten bis zum Ende der Gültigkeit der Erstattungsbescheinigung.

4. Antrag auf Erstattungsbescheinigung

Antrag auf **Erstattungsbescheinigung** im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13.07.2000

Warenart:	siehe Anhänge A bis C
KN-Code:	

Bestimmungszone:	entsprechend den festgelegten Erstattungsbeträgen
-------------------------	---

Antragstellung:	Im Rahmen von Antragszeiträumen bzw. sofern kein Kürzungssatz festgelegt wurde auch lfd. möglich
Sonderbestimmungen zum Erstattungsbescheinigungsantrag:	<ul style="list-style-type: none"> - Eintragung der Personenkontonummer (lt. Zollamt Salzburg/Erstattungen) - Angabe des „gültig ab“ Datums, dass zwischen Anträgen im Rahmen der Erstattungsbescheinigungszeiträume bzw. außerhalb und zwischen laufendem und neuem Haushaltszeitraum unterschieden werden kann
Antragsbetrag:	-

Sicherheit:	25% des Gesamtbetrages
--------------------	------------------------

Toleranz:	+0/-5%
------------------	--------

Ausstellung der Erstattungsbescheinigung:	<p>Bei Antragstellung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Rahmen der festgelegten Beantragungszeiträume; spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen nach dem 05.09., 12.11./12.01./12.03./12.05 bzw. 12.07. 2. im Rahmen der lfd. Vorgangsweise am 2. darauffolgenden Montag
Gültigkeit der Erstattungsbescheinigung:	Antragstellung lfd. + 5 Monate; jedoch max. bis zum darauff. 30.09.



a) Ausfüllhilfe zum Antrag auf Erstattungsbescheinigung

FELD 1:
Agrarmarkt Austria/Dresdner Straße 70/A-1200
Wien

FELD 4:
Firmenname/Straße/Nr./A-PLZ/Ort + Pers.kto.nr.

FELD 7:
Schreibt die Gemeinschaftsregelung die Angabe der Bestimmungszone vor, so ist das Feld „JA“ anzukreuzen und die Bestimmungszone einzutragen (z.B. differenzierte Erstattung); in anderen Fällen ist „NEIN“ anzukreuzen, die Bestimmungszone kann jedoch angegeben werden

FELD 8:
Ankreuzen, ob eine Vorausfestsetzung der Erstattungssätze beantragt wird oder nicht

FELD 11:
Angabe der gestellten Sicherheit in €(EUR vorangestellt)

FELD 13:
Angabe „Erstattungsbescheinigung für Nicht-Anhang-I-Waren“ eintragen

FELDER 17/18:
Betrag in € in Zahlen und Buchstaben (EUR nachgestellt)

FELD 20:
Eintragung, ob die Ausfuhr von Waren durch Österreich oder durch jeden Mitgliedstaat erfolgt:
 ▪ „Erstattungsbescheinigung für die Ausfuhr von Waren durch Österreich“ oder
 ▪ „Erstattungsbescheinigung für die Ausfuhr von Waren durch jeden Mitgliedstaat“
 Eintragung, ab welchem Datum die Erstattungsbescheinigung gültig sein soll:
 „gültig ab: Datum“

FELD 24:
Ort und Datum, sowie Unterschrift des Antragstellers

STEMPEL
EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT – AUSFUHLIZENZ ODER VORAUSFESTSETZUNGSBESCHEINIGUNG A G R E X

NA-HERSTATTUNGSBESCHEINIGUNG
AT Nr. 042113

Antrag

1 Ausstellende Stelle der Lizenz (Bezeichnung und Anschrift)

4 Antragsteller (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat)

7 Bestimmungsland JA NEIN Verbindlich

8 Vorausfestsetzung beantragt JA NEIN

9 An Ausschreibung beteiligt JA NEIN

11 Gesamtbetrag der Sicherheit in Landeswährung

13 AUSZUFÜHRENDES ERZEUGNIS

14 Handelsübliche Bezeichnung

15 Bezeichnung nach der Kombinierten Nomenklatur (KN)

16 KN-Code(s)

17 Menge (t) in Zahlen

18 Menge (t) in Buchstaben

20 Besondere Angaben

ANMERKUNGEN

Ort und Datum:
Unterschrift des Antragstellers:

5. Antrag auf nachträgliche Vorausfestsetzung

Antrag auf *nachträgliche Vorausfestsetzung* einer Erstattungsbescheinigung im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13.07.2000

Warenart:	-
KN-Code:	

Bestimmungszone:	entsprechend der ursprünglichen Erstattungsbescheinigung
-------------------------	--

Antragstellung:	lfd.
Sonderbestimmungen zum Erstattungsbescheinigungsantrag:	<ul style="list-style-type: none"> • Antragstellung im Rahmen einer bereits zugeteilten Erstattungsbescheinigung, welche <ol style="list-style-type: none"> 1. noch gültig ist und 2. keine derzeit gültige Vorausfestsetzung beinhaltet • Im Rahmen eines Antrages betreffend eine schriftlich erteilte Erstattungsbescheinigung ist zum Antrag die Erstattungsbescheinigung im Original vorzulegen • Eintragung der Personenkontonummer (lt. Zollamt Salzburg/Erstattungen) • Eine nachträgliche Vorausfestsetzung ist nur für eine Erstattungsbescheinigung <u>mitsamt aller Teilbescheinigungen</u> möglich
Antragsbetrag:	höchstens der noch offene Betrag im Rahmen der ursprünglichen Erstattungsbescheinigung

Sicherheit:	-
--------------------	---

Toleranz:	+ 0/ -5%
------------------	----------

Ausstellung der Erstattungsbescheinigung:	lfd.
--	------

Gültigkeit der Erstattungsbescheinigung:	Antragstellung lfd. + 5 Monate; jedoch max. bis zum darauff. 30.09.
---	---

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 55. Erstattungsbescheinigung – Nicht Anhang I-Waren



a) Ausfüllhilfe zum Antrag auf nachträgliche Vorausfestsetzung

- FELD 1:**
Ausstellende Stelle der ursprünglichen Erstattungsbescheinigung (Name/Straße/Nr./Landeskennzeichen-PLZ/Ort)
- FELD 2:**
Nummer der ursprünglichen Erstattungsbescheinigung
- FELD 4:**
Firmenname/Straße/Nr./A-PLZ/Ort + Pers.kto.nr.
- FELD 8:**
Ankreuzen, dass Vorausfestsetzung der Erstattungsätze beantragt wird („JA“ ankreuzen)
- FELD 13:**
Angabe „Erstattungsbescheinigung für Nicht-Anhang-I-Waren“ eintragen
- ANMERKUNGEN:**
„Antrag auf nachträgliche Vorausfestsetzung“ eintragen
- FELD 24:**
Ort und Datum, sowie Unterschrift des Antragstellers

STEMPEL

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT – AUSFUHRLICENSEZ ODER VORAUSFESTSETZUNGSBESCHEINIGUNG **AGR** NA-ERSTATTUNGSBESCHEINIGUNG

Antrag	1 Ausstellende Stelle der Lizenz (Bezeichnung und Anschrift)	AT	Nr. 042113
	4 Antragsteller (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat)		
	7 Bestimmungsland	Verbindlich <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
	8 Vorausfestsetzung beantragt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	9 An Ausschreibung beteiligt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
11 Gesamtbetrag der Sicherheit in Landeswährung			
13 ANSZUFÜHRENDES ERZEUGNIS			
14 Handelsübliche Bezeichnung			
15 Bezeichnung nach der Kombinierten Nomenklatur (KN)			16 KN-Code(s)
17 Menge (t) in Zahlen		18 Menge (t) in Buchstaben	
20 Besondere Angaben			
<small>(t) Formmasse oder andere Maßnahme mit Angabe der Einheit</small>			
ANMERKUNGEN			

Ort und Datum:

Unterschrift des Antragstellers:

6. Antrag auf Teilerstattungsbescheinigung

Antrag auf **Teilerstattungsbescheinigung** im Rahmen
der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission
vom 13.07.2000

Warenart:	-
KN-Code:	

Bestimmungszone:	entsprechend der ursprünglichen Erstattungsbescheinigung
-------------------------	---

Antragstellung:	lfd.
Sonderbestimmungen zum Erstattungsbescheinigungsantrag:	<ul style="list-style-type: none"> • Antragstellung im Rahmen einer bereits erteilten Erstattungsbescheinigung, weiters muß <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erstattungsbescheinigung noch gültig und 2. auf der Erstattungsbescheinigung der entsprechende Betrag noch verfügbar sein • Im Rahmen eines Antrages einer schriftlich erteilten Erstattungsbescheinigung ist zum Antrag die Erstattungsbescheinigung im Original vorzulegen • Sofern die ursprüngliche Erstattungsbescheinigung eine zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Vorausfestsetzung beinhaltet, ist dieses Datum anzugeben • Eintragung der Personenkontonummer (lt. Zollamt Salzburg/Erstattungen) • Eine Teilerstattungsbescheinigung darf nicht weiter geteilt werden • Die Teilerstattungsbescheinigung hat für den Betrag, über den sie erteilt ist, dieselbe rechtliche Wirkung wie die entsprechende Erstattungsbescheinigung

	<ul style="list-style-type: none"> • Die Teilerstattungsbescheinigungen sind gemeinsam mit den ursprünglichen Erstattungsbescheinigungen, unter Einhaltung der gleichlautenden Bestimmungen, zu retournieren • Eine nachträgliche Vorausfestsetzung ist unabhängig von der Haupteinstattungsbescheinigung nicht möglich <p>Eine Teilbescheinigung kann nicht unabhängig von der Bescheinigung auf die sie sich bezieht, einer Vorausfestsetzung unterliegen.</p>
Antragsbetrag:	höchstens der noch offene Betrag der ursprünglichen Erstattungsbescheinigung zum Zeitpunkt der Erteilung der <i>Teilerstattungsbescheinigung</i>

Sicherheit:	-
--------------------	---

Toleranz:	+0/-5%
------------------	--------

Ausstellung der Erstattungsbescheinigung:	lfd.
Gültigkeit der Erstattungsbescheinigung:	Antragstellung lfd. + 5 Monate; jedoch max. bis zum darauff. 30.09.



a) Ausfüllhilfe zum Antrag auf Teilerstattungsbescheinigung

- FELD 1:**
Ausstellende Stelle der ursprünglichen Erstattungsbescheinigung (Name/Straße/Nr./Landeskennzeichen-PLZ/Ort)
- FELD 2:**
Nummer der ursprünglichen Erstattungsbescheinigung
- FELD 4:**
Firmenname/Straße/Nr./A-PLZ/Ort + Pers.kto.nr.
- FELD 13:**
Angabe „Erstattungsbescheinigung Nicht-Anhang-I-Waren“ eintragen
- FELDER 17/18:**
Betrag in € in Zahlen und Buchstaben (EUR nachgestellt)
- ANMERKUNGEN:**
„Antrag auf Teilerstattungsbescheinigung“
- FELD 24:**
Ort und Datum, sowie Unterschrift des Antragstellers

STEMPEL

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT – AUSFÜHRLICHZ OHDER VORAUSSETZUNGSBESCHEINIGUNG **AGREX** NA-HERSTATTUNGSBESCHEINIGUNG

Antrag	1 Ausstellende Stelle der Lizenz (Bezeichnung und Anschrift)	AT Nr. 042113
	4 Antragsteller (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat)	
	7 Bestimmungsland Verbindlich <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	8 Voraussetzungen beantragt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
	9 An Ausschreibung beteiligt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	11 Gesamtbetrag der Sicherheit in Landeswährung
	13 AUSZUFÜHRENDES ERZEUGNIS	
	14 Handelsübliche Bezeichnung	
	15 Bezeichnung nach der Kombinierten Nomenklatur (KN)	16 KN-Code(s)
	17 Menge (t) in Zahlen	18 Menge (t) in Buchstaben
	20 Besondere Angaben	
	ANMERKUNGEN	

Ort und Datum:
 Unterschrift des Antragstellers:

I. Registrierungsbestätigung-MUSTER



Agrar Markt Austria / Der Vorstand für den GB II



Dresdner Straße 70
Postfach 62
1201 Wien

MUSTER

Per Telefax

Registrierungsbestätigung
"Nicht-Anhang-I"



ÖNORM EN ISO 9001
REG.NR. 1537/0

Sachbearbeiter/in
Ihr Zeichen
Aktenzeichen

Telefon (01) 331 51-000
Telefax (01) 331 51-000
E-mail ref42usr@ama.bmlf.gv.at
Internet http://www.ama.at
DVR: 071 98 38

xxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxx
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Datum Wien, am
Klienten-Nr. 00000000
Betriebs-Nr. 00000000
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Betreff: Registrierungsbestätigung "Nicht-Anhang-I-Waren"

Ihr Antrag Nr. AT auf

- Erteilung einer Erstattungsbescheinigung,
- nachträgliche Vorausfestsetzung der geltenden Erstattungssätze nach Beantragung einer Erstattungsbescheinigung,

welche ausschließlich für die Ausfuhr von "Nicht-Anhang-I-Waren" aus Österreich gilt, wurde bei der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) registriert.

Die Ihnen am erteilte Erstattungsbescheinigung ist ausschließlich für die Ausfuhr von Waren durch Österreich gültig und wird bei der AMA in Form eines elektronischen Datenblattes aufbewahrt und enthält folgende Angaben:

▶ Nummer der Erstattungsbescheinigung:	AT	
▶ Bestimmungszone:		verbindlich: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
▶ Datum des Antragseingangs und Nr. der ursprünglichen Erstattungsbescheinigung:		AT
▶ Gesamtbetrag der Sicherheit:		
▶ Erster Tag der Gültigkeit:		
▶ Letzter Tag der Gültigkeit:		
▶ Gedeckter Betrag (in Zahlen, Euro):		
▶ Betrag in Buchstaben:		
▶ Besondere Angaben:		
▶ Vorausfestsetzung beantragt:	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
▶ Im voraus festgesetzte Erstattung	gültig am:	
	gültig bis:	
▶ Besondere Bedingungen:		

Die gegenständlichen Daten werden an das Zollamt Salzburg/Erstattungen zur Vornahme entsprechender Abschreibungen aufgrund Ihrer Erstattungsanträge weitergeleitet.

Rechtsgrundlage: Artikel 6 bis 15 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

J. sonstige Vorschriften

- Eine Übertragung der Rechte ist nicht möglich

- Die Ausstellung erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege
 | (Ausnahme: die Ausfuhrabfertigung erfolgt nicht nur in Österreich)

- Die Antragstellung der Gesamterstattung erfolgt in Euro (€)

- Eine Kürzung der beantragten Gesamterstattung erfolgt, sofern die Anträge aller Mitgliedstaaten, die von der Europäischen Kommission festgelegten Beträge – die Festlegung der gesamt zu zahlenden Erstattungsbeträge erfolgt durch die Europäische Kommission – überschreiten bzw. zu überschreiten drohen. (Kürzungskoeffizient). Außerdem kann die Erteilung von Erstattungsbescheinigungen ausgesetzt werden.

- Ein Zurückziehen des Antrages ist bei Festlegung eines Kürzungskoeffizienten innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Koeffizienten im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften möglich; jedoch entsteht ein Sicherstellungsverfall in der Höhe von 6 % der Sicherstellung.

- Die verpflichtende Verwendung durch den Inhaber wird vorgeschrieben.

- Für die ab dem 01.06. ausgestellten Erstattungsbescheinigungen kann die EU-Kommission die Gültigkeitsdauer verlängern.

Sicherheiten

Die Sicherheit kann in Form einer

- Höchstbetragsbankgarantie, einer
- Einzelbankgarantie oder einer
- Bareinzahlung auf das AMA-PSK-Konto 92.048.070 (BLZ 60000)

gestellt werden.

Die Höhe der gestellten Sicherheit kann im Rahmen der *Höchstbetragsgarantie*

- reduziert (gem. Muster Anhang B 3) bzw.
- erhöht (gem. Muster Anhang B 4)

werden.

- Unbeschadet der Art der hinterlegten Sicherstellung gilt die Sicherheit erst als gestellt, wenn die AMA sicher ist über den Betrag verfügen zu können. Im Rahmen von Bankgarantien bedeutet dies die Vorlage der Originalgarantieurkunde, im Rahmen von Bareinzahlungen, dass der Betrag dem entsprechenden Konto der AMA nachweislich (durch Kontoauszug) gutgeschrieben wurde. Sofern jedoch der Erlagschein, samt einer Bestätigung über die unwiderrufliche Überweisung des Bankinstitutes – entsprechend der Bestimmungen des Art. 15 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 – übermittelt wird, gilt die Sicherheit als hinterlegt.

1. Hinterlegung

- 25 % des beantragten Gesamtbetrages (im Falle der Festlegung eines Kürzungskoeffizienten Reduzierung auf 25 % des bewilligten Betrages)
- kaufmännisch gerundet auf 2 Kommastellen

2. Freigabe/Verfall

Die Freigabe der Sicherheiten für elektronisch erteilte Erstattungsbescheinigungen erfolgt einmalig je Quartal, d.h. bis zum Ende des auf das jeweilige Quartal folgenden Monats, wobei die bereits genutzten Beträge zum Zeitpunkt der Meldung von Zollamt Salzburg – Erstattungen der AMA übermittelt werden.

Die Voraussetzung für die automatisierte Quartalsfreigabe ist die einmalige Abgabe eines globalen Antrages auf Teilfreigabe.

Mindestausnutzung von 95 %:

Freigabe der gesamten Sicherheit

Ausnutzung von weniger als 95 %:

Verfall = 25 % der Differenz zwischen 95 % der Gesamterstattung und ausgenutztem Betrag

Berechnung:

$((\text{Gesamterstattung} * 0,95) - \text{ausgenutzter Betrag}) * 0,25 = \text{Verfallbetrag}$

3. Bonusregelung

Rückgabe einer nicht oder teilweise nicht ausgenutzten Erstattungsbescheinigung vor Ende der Gültigkeit	Reduzierung des Sicherstellungsverfallbetrages um
bis 27.02.	50 %
vom 28.02 bis 30.05.	25 %

Da die entsprechenden Daten über die erteilte Gesamterstattung bei der jeweiligen Erstattungsstelle aufliegen (Erteilung im Rahmen einer elektronischen bzw. schriftlichen Erstattungsbescheinigung) ist die vorzeitige Rückgabe vom Inhaber bei den entsprechenden Stellen vom Erstattungsbescheinigungsinhaber zu beantragen. Sofern eine derartige Rückgabe beantragt wurde ist jedoch keine weitere Abschreibung im Rahmen der betreffenden Erstattungsbescheinigung mehr möglich.

Ausstellung

K. elektronisch erteilte Erstattungsbescheinigung

Nach Antragstellung wird eine elektronische Erstattungsbescheinigung, sowie eine Registrierungsbestätigung ausgestellt. Die Registrierungsbestätigung wird dem Inhaber übermittelt. Diese Erstattungsbescheinigung wird dann erteilt, wenn der Antragsteller Ausfuhrabfertigungen nur in Österreich vorsieht.

L. schriftlich erteilte Erstattungsbescheinigung

Nach Antragstellung wird eine Erstattungsbescheinigung ausgestellt, welche dem Inhaber übermittelt wird. Der Inhaber hat die Erstattungsbescheinigung bei der entsprechenden Erstattungsstelle vorzulegen. Diese Erstattungsbescheinigung wird nur dann erteilt, wenn der Antragsteller Ausfuhrabfertigungen nicht nur in Österreich vorsieht.

Retournieren

- Die Erstattungsbescheinigung ist bis zum Ende des darauffolgenden 9. Monats nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der AMA vorzulegen. Sollte dies nicht erfolgen, entsteht im Sinne des Art. 22 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 mit Ausnahme von Fällen höherer Gewalt ein Gesamtverfall der hinterlegten Sicherheit.

weitere Bestimmungen

M. Erstattungsanspruch ohne Erstattungsbescheinigung

- Unter 50.000 €Gesamterstattung je Haushaltszeitraum
- Bevorratungslieferungen gem. Art. 36, 40 und 44 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999
- Lieferungen an die Insel Helgoland
- Für Lieferungen im Rahmen der internationalen Nahrungsmittelhilfe im Sinne des Art. 10 Abs. 4 des Übereinkommens der Uruguay-Runde

N. Kleinausführerregelung

Im Rahmen dieser Regelung können Anträge auf Erstattung ohne Erstattungsbescheinigung bis zu einer Gesamterstattung von weniger als 50.000 € je Haushaltszeitraum gestellt werden. Die vorgesehene Erstattung beträgt 30 Mio. € je Haushaltszeitraum.

Die Voraussetzungen hierfür sind jedoch:

- In dem zu berücksichtigenden Haushaltszeitraum wurde dem Antragsteller bis zum Tag des Exportes keine Erstattungsbescheinigung erteilt.
- Die gestellten Erstattungsanträge müssen gesamt weniger als 50.000 € betragen.
- Diese Bestimmung gilt ausschließlich in dem Mitgliedstaat in dem die Waren hergestellt oder zusammengestellt wurden.

Für Exporte im Haushaltszeitraum 1999/2000 entspricht der zu berücksichtigende Zeitraum dem 01.03.2000 bis zum 30.09.2000.

O. Rückwaren

Sofern eine Wiedereinfuhr - von unter Anwendung einer Erstattungsbescheinigung ausgeführten Waren – bei den zuständigen Zollstellen beantragt wird, so wird

1. wenn die Erstattungsbescheinigung noch gültig ist:

- Die Abschreibung der betreffenden Ausfuhr wird rückgängig gemacht und
- die Erstattungsbescheinigungssicherheit für die betreffende Menge wird nicht freigegeben bzw. wenn sie schon freigegeben wurde ist sie erneut zu leisten.

2. wenn die Erstattungsbescheinigung schon abgelaufen ist:

- Ist die betreffende Sicherheit noch nicht freigegeben worden, so verfällt sie nach den einschlägigen Bestimmungen.
- Ist die betreffende Sicherheit bereits freigegeben worden, so ist sie entsprechend erneut zu leisten und verfällt danach nach den einschlägigen Bestimmungen.

P. Verlust einer schriftlich erteilten Erstattungsbescheinigung

1. Ersatzerstattungsbescheinigung

Bei Verlust einer Erstattungsbescheinigung wird auf Antrag des Erstattungsbescheinigungsinhabers eine Ersatzerstattungsbescheinigung oder *Ersatzteilerstattungsbescheinigung* erteilt. Die ursprüngliche Erstattungsbescheinigung/Teilerstattungsbescheinigung verliert mit der Ausstellung einer Ersatzerstattungsbescheinigung/*Ersatzteilerstattungsbescheinigung* ihre Gültigkeit. Betreffend die betragsmäßige Ausnutzung, sowie das Retournieren der Ersatzerstattungsbescheinigung/*Ersatzteilerstattungsbescheinigung*, gelten dieselben Bestimmungen wie für die ursprünglichen Erstattungsbescheinigungen. Die Voraussetzungen hierfür sind jedoch:

Die Erteilung von Ersatzerstattungsbescheinigung/*Ersatzteilerstattungsbescheinigung* ist nur für Erstattungsbescheinigungen/Teilerstattungsbescheinigungen, welche durch die Agrarmarkt Austria ausgestellt wurden, möglich.

- Nachweis über:
 - die Vernichtung der Erstattungsbescheinigung/Teilerstattungsbescheinigung
 - Nicht-, bzw. Teilausnutzung der Erstattungsbescheinigung/Teilerstattungsbescheinigung (mit Bekanntgabe des entsprechenden Betrages)
- die Ersatzerstattungsbescheinigung/*Ersatzteilerstattungsbescheinigung* wird für den noch verfügbaren Betrag erteilt

Die Ersatzerstattungsbescheinigung/*Ersatzteilerstattungsbescheinigung* erhält in Feld 22 (rot unterstrichen) folgende Eintragung:

„Ersatzerstattungsbescheinigung (oder Ersatzteilerstattungsbescheinigung) für eine verlorene Erstattungsbescheinigung (oder Teilerstattungsbescheinigung) – Nummer der ursprünglichen Erstattungsbescheinigung AT.....“

2. Zweitschrift

Bei Verlust einer Erstattungsbescheinigung oder Teilerstattungsbescheinigung wird auf Antrag des Erstattungsbescheinigungsinhabers eine Zweitschrift erteilt.

Voraussetzung hierfür ist jedoch ist, dass die

- Erstattungsbescheinigung/Teilerstattungsbescheinigung ganz oder teilweise ausgenutzt

wurde.

Die Zweitschrift berechtigt nicht zur Beanspruchung der Erstattung. Sie ist der Erstattungsstelle vorzulegen, die die ursprünglichen Abschreibungen auf der Erstattungsbescheinigung/Teil-erstattungsbescheinigung vorgenommen hat. Die Erstattungsstelle nimmt die Abschreibungen auf der Zweitschrift nochmals vor. Die nachträglich bestätigte Zweitschrift dient der Sicherheitsfreigabe.

Q. Samstag, Sonntag, Feiertag

Unter Anwendung der Bestimmungen des Art. 3, Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 des Rates, vom 03.06.1971, ist, wenn der letzte Gültigkeitstag der Erstattungsbescheinigung auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, die Erstattungsbescheinigung auch am darauffolgenden Arbeitstag noch gültig.

R. Übertragung der Rechte

Die Rechte aus den Erstattungsbescheinigungen/Teilerstattungsbescheinigungen können nicht übertragen werden.

S. höhere Gewalt

Sofern während der Gültigkeitsdauer der Erstattungsbescheinigung die Ausfuhr, infolge eines Umstandes, welcher höhere Gewalt rechtfertigt, nicht durchgeführt werden kann, und somit die Inanspruchnahme des in der Erstattungsbescheinigung angegebenen Erstattungsbetrages entfällt, beantragt der Erstattungsbescheinigungsinhaber die Annullierung der Erstattungsbescheinigung unter Einhaltung nachstehender Voraussetzungen/Bestimmungen:

Nr. 55. Erstattungsbescheinigung – Nicht Anhang I-Waren

- Nachweis für den als höhere Gewalt angesehenen Umstand innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Gültigkeit der Erstattungsbescheinigung (falls die Frist von 6 Monaten nicht eingehalten werden kann, obwohl der Inhaber der Erstattungsbescheinigung alles in seiner Macht stehende unternommen hat, kann eine Fristverlängerung eingeräumt werden)

- Betrifft der Umstand der höheren Gewalt die Bestimmungszone so kann dieser Umstand nur anerkannt werden, wenn die AMA bzw. andere Dienststellen in Österreich eine Mitteilung über diese Zonen erhalten haben, und der Antragsteller diesen Umstand zu dem Zeitpunkt noch nicht absehen konnte und die Bestimmungszone in der Erstattungsbescheinigung angegeben wurde

- Bei Annullierung wird die Sicherheit freigegeben

- Die Entscheidung der AMA kann vom Antrag des Lizenzinhabers abweichen

- Betroffen ist ausschließlich der Betrag, der aufgrund höherer Gewalt nicht beansprucht werden konnte

Die Agrarmarkt Austria entscheidet, ob ein als Fall höherer Gewalt angesehenener Umstand vorliegt.

T. aktiver Veredelungsverkehr

Sofern eine Zutat, welche sich im freien Verkehr der Europäischen Union befindet, in den Veredelungsverkehr überführt wird, so kann für diese Zutat eine Erstattung beantragt werden.

Sonderregelungen

U. Nahrungsmittelhilfe

Bei Anträgen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe im Sinne von Art. 10 Abs. 4 des im Rahmen der multinationalen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft gelten folgende Bestimmungen:

- Eintragung in Feld 7: Bestimmungsland und verbindlich „JA“ ankreuzen

- Eintragung in Feld 20:

„GATT - Bescheinigung – Nahrungsmittelhilfe“

- Die im voraus festgesetzten Erstattungen entsprechen den Erstattungen ohne Vorausfestsetzung.
- Die Erstattungssätze gelten entsprechend dem gem. Art. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 259/98, bzw. für Milch oder Milcherzeugnisse dem gem. Art. 13 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 festgesetztem Tag.
- Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 wird nicht angewendet.

V. Ausschreibung in einem einführenden Drittland

Für Anträge, die im Rahmen einer Ausschreibung eingereicht werden, welche einer nicht vertraulichen Aufforderung amtlicher Stellen von Drittländern oder öffentlich-rechtlicher internationaler Stellen, innerhalb einer bestimmten Frist Angebote einzureichen, entspricht, über deren Annahme diese Stellen entscheiden, gelten nachstehenden Bestimmungen:

- Antrag auf eine Erstattungsbescheinigung mit Vorausfestsetzung der Erstattung
- Die Beantragung einer oder mehrerer Erstattungsbescheinigungen ist möglich; die Erstattungsbescheinigungen werden jedoch erst nach einem allfälligen Zuschlag erteilt
- In der Ausschreibung müssen zumindest folgende Angaben enthalten sein:
 - das Einfuhrland und die ausschreibende Stelle
 - der Endtermin für die Einreichung der Angebote
 - die Gesamtmenge der Erzeugnisse
- Der Antragsteller muß die vorgenannten Angaben zum Zeitpunkt des Antrages angeben

Nr. 55. Erstattungsbescheinigung – Nicht Anhang I-Waren

- Der Antrag kann nicht früher als 15 Tage vor Ablauf des Einreichungsendtermines beantragt werden; spätester Termin für die Beantragung ist jedoch der letzte Tag der Einreichungsendtermines 13 Uhr.
- Die in der Ausschreibung angegebene Menge darf nicht überschritten werden (ohne Berücksichtigung der eventuellen Toleranzen oder Optionen).
- Die Sicherstellung ist nicht zum Zeitpunkt der Antragstellung zu leisten.
- Der Antragsteller übermittelt der AMA schriftlich innerhalb von 21 Tagen (außer der Antragsteller weist nach, dass sich der Endtermin der Ausschreibung um bis zu max. 10 Tagen verschiebt; die Berechnung der Frist erfolgt somit vom Zeitpunkt des neuen Endtermins) nach Endtermin der Angebotseinreichung,
 - dass er den Zuschlag erhalten bzw. nicht erhalten hat oder
 - dass er nicht an der Ausschreibung teilgenommen hat oder
 - dass er aus nicht anlastbaren Gründen die Ergebnisse der Ausschreibung nicht erfahren konnte.
- Während der Liegefrist kann die Erteilung der Erstattungsbescheinigungen ausgesetzt werden; nach dieser Frist werden die Erstattungsbescheinigungen erteilt, sofern der Antragsteller die nachstehenden Bestimmungen erfüllt hat:
 - Nachweis der in der Ausschreibung genannten Angaben durch geeignete Dokumente
 - Nachweis, dass der Antragsteller der Zuschlagsempfänger ist
 - Vorlage des Vertrages bzw. bei gerechtfertigter Nichtvorlage das Beibringen geeigneter Dokumente, welche die eingegangenen Verpflichtungen mit dem/den Vertragspartner(n), samt der Bestätigung seiner Bank, der zufolge durch das Finanzinstitut des Käufers unter Bezugnahme auf die vereinbarte Lieferung ein unwiderrufliches Dokumentenakkreditiv eröffnet worden ist, belegt
 - die erforderliche Sicherheit geleistet worden ist.
- Die Erstattungsbescheinigung wird nur für das im Ausschreibung genannte Land erteilt.
- Die Erstattungsbescheinigung enthält in Feld 22 die betreffende Ausschreibung.

Nr. 55. Erstattungsbescheinigung – Nicht Anhang I-Waren

- Der Betrag (einschließlich mehrerer erteilter Lizenzen) entspricht der Zuschlagsmenge, jedoch höchstens dem beantragten Betrag.

- Die Gültigkeitsdauer der Erstattungsbescheinigung wird ab Antragstellung berechnet.

- Der Erstattungsbescheinigungsinhaber haftet für die Rückzahlung der Erstattung, sofern die oben genannten Bestimmungen zur Erstattungsbescheinigungserteilung bzw. die Bestimmungen in Verbindung mit dem Vertrag nicht den Bestimmungen der Ausschreibung entspricht.

- Sofern die ausschreibende Stelle vom Vertrag zurücktritt oder dem Bescheinigungsinhaber Vertragsveränderungen auferlegt, aus Gründen die ihm nicht anzulasten sind und die nicht als Fall höherer Gewalt gelten, und die im voraus festgesetzte Erstattung höher oder gleich ist als die am letzten Tag der Gültigkeitsdauer geltende Erstattung, so kann die entsprechende Sicherheit freigegeben werden. Sollte im Rahmen von Vertragsveränderungen die im voraus festgesetzte Erstattung kleiner oder gleich als die am letzten Tag der Gültigkeitsdauer geltende Erstattung sein, kann die Erstattungsbescheinigung um die erforderliche Frist verlängert werden. (max. jedoch entsprechend Art. 49 Abs. 9 b letzter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000)

- Sofern der Erstattungsbescheinigungsinhaber nachweist, daß die Ausschreibung eine Toleranz oder Option von mehr als 5% vorsieht und die ausschreibende Stelle dies anwendet, so kann die Sicherheit freigegeben werden, sofern der ausgenutzte Betrag max. 10% unter dem in der Erstattungsbescheinigung ausgewiesenen Betrag liegt und die im voraus festgesetzte Erstattung höher oder gleich der am letzten Tag der Gültigkeitsdauer geltenden Erstattung ist.

Anhänge

W. Erstattungsbescheinigung (AGREX)-MUSTER

1. Antragsformular

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT – AUSFUHRLIZENZ ODER VORAUSFESTSETZUNGSBESCHEINIGUNG **AGREX** NA-I-ERSTATTUNGSBESCHEINIGUNG

Antrag	1 Ausstellende Stelle der Lizenz (Bezeichnung und Anschrift)		AT Nr. 042113	
	4 Antragsteller (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat)			
			7 Bestimmungsland	
			Verbindlich <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
			8 Vorausfestsetzung beantragt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
			9 An Ausschreibung beteiligt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
			11 Gesamtbetrag der Sicherheit in Landeswährung	
	13 AUSZUFÜHRENDES ERZEUGNIS			
	14 Handelsübliche Bezeichnung			
	15 Bezeichnung nach der Kombinierten Nomenklatur (KN)		16 KN-Code(s)	
17 Menge (*) in Zahlen		18 Menge (*) in Buchstaben		
20 Besondere Angaben				

(*) Eigenmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit.

ANMERKUNGEN

Ort und Datum:
Unterschrift des Antragstellers:

2. Exemplar für den Inhaber - Vorderansicht

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT – AUSFUHLIZENZ ODER VORAUSFESTSETZUNGSBESCHEINIGUNG **AGREXNA**-I-ERSTATTUNGSBESCHEINIGUNG

Exemplar für den Inhaber	1 Ausstellende Stelle der Lizenz (Bezeichnung und Anschrift)		2 Trockenstempel und Perforierung der ausstellenden Stelle (*)		AT Nr. _____	
	4 Inhaber (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat)		5 Ausstellende Stelle der Teillizenz (Bezeichnung und Anschrift)			
	6 Rechte übertragen auf:		7 Bestimmungsland			
	ab _____ Dienststempel der zuständigen Stelle:		<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN		Verbindlich <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
1	13 AUSZUFÜHRENDES ERZEUGNIS		8 Vorausfestsetzung beantragt		9 An Ausschreibung beteiligt	
	14 Handelsübliche Bezeichnung		<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN		<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
	15 Bezeichnung nach der Kombinierten Nomenklatur (KN)		10 Datum des Antragseingangs für die ursprüngliche Lizenz			
	16 KN-Code(s)		11 Gesamtbetrag der Sicherheit in Landeswährung			
17 Menge (²) in Zahlen		18 Menge (²) in Buchstaben		12 LETZTER TAG DER GÜLTIGKEIT		
19 Toleranz % mehr		20 Besondere Angaben				
21 IM VORAUS FESTGESETZTE ERSTATTUNG, GÜLTIG AM _____						
22 Besondere Bedingungen (³)						
23 Ort: den _____ Nr. Unterschrift und Dienststempel der ausstellenden Stelle:			24 Verlängerung der Gültigkeitsdauer bis einschließlich den _____ für (²): Ort: _____, den _____ Unterschrift und Dienststempel der die Lizenz ausstellenden Stelle:			

(1) Nur ausfüllen, wenn Feld 23 wieder Stempel und Unterschrift enthält.
 (²) Eigenmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit.
 (³) Unbeschadet der Anwendung der Vorschriften über die landwirtschaftlichen Umechnungskurse oder der Betriffsakte.

3. Exemplar für den Inhaber - Rückansicht

27 ABSCHREIBUNGEN In Teil 1 der Spalte 29 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken			
28 Nettomenge (Eigenmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		31 Zollpapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	32 Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
29 In Zahlen	30 In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

33 Etwaiges Zusatzblatt hier fest verbinden.

X. Bankgarantieformulare-MUSTER

1. Höchstbetragsbankgarantie

Höchstbetrags - BANKGARANTIE
für den Bereich

- | | | |
|-------------------------------------|--|------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Vieh und Fleisch ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-297 |
| <input type="checkbox"/> | Milch und Milcherzeugnisse ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-396 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | pflanzliche Erzeugnisse (ausgenommen
Produktionserstattung Stärke/Zucker)
und Nicht unter Anhang I des Vertrages
fallende Waren ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |
| <input type="checkbox"/> | Produktionserstattung Stärke/Zucker ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |

Antragsteller (Firma):

Anschrift des Antragstellers:

Begünstigter: Republik Österreich

Für den Begünstigten schreitet

als verwaltende Stelle ein: Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70 (Postfach 62)
1200 Wien
Telefon: 01/331 51-0

1.

Als Sicherheit, die aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union betreffend

- | | |
|-------------------------------------|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Lizenzen u./od. Erstattungsbescheinigungen für NA-I-Waren ¹⁾ |
| <input type="checkbox"/> | Beihilfen, Sonstiges ^{1) 2)} |
| <input type="checkbox"/> | Intervention ¹⁾ |

gegenüber der Republik Österreich zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller gegenüber der Republik Österreich die unwiderrufliche Garantie bis zu einem Höchstbetrag von

€.....

(in Worten: €.....)

Im Rahmen einer Inanspruchnahme aus dieser Höchstbetrags-Garantie verpflichtet sich das gefertigte Unternehmen unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der AMA binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (Eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf alle Einwendungen und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse die Zahlung geforderter Beträge innerhalb des oben angeführten Gesamtrahmens auf das von der AMA in der vorgenannten Aufforderung bezeichnete Bank- bzw. Postscheckkonto vorzunehmen.

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)

2) ggf. Angabe der Nummer der bezug habenden Verordnung

2.

Die Verpflichtung aus der Höchstbetrags-Garantie bezieht sich auf alle Sicherheiten, die

seit dem zu stellen sind.

3.

Die vorliegende Höchstbetrags-Garantie ist unbefristet, sie kann jedoch mit einmonatiger Frist zum Ende des Kalendermonates gekündigt werden. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen und das Original der Kündigungserklärung der AMA nachweislich zugestellt werden. Die Kündigung wird wirksam, sobald der AMA das Original des Kündigungsschreibens zugegangen ist (Eine Kündigung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen). Nach der Kündigung haftet das gefertigte Unternehmen für die gestellten und bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu stellenden Sicherheiten bis zu deren Freigabe weiter.

4.

Die vorliegende Höchstbetrags-Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantieurkunde der verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.

5.

Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Höchstbetrags-Garantie ausdrücklich auf die einredeweise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.

6.

Diese Höchstbetrags-Garantie erlischt durch Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.

7.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Höchstbetrags-Garantie ist Wien.

8.

genaue Anschrift des garantierenden
Unternehmens³⁾ (ggf. zuständige Zweignieder-
lassung und Filiale):.....

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:.....

Telefonnummer mit DW: TELEFAX-Nr.:

.....
(Ort, Datum)

.....
(firmenmäßige Zeichnung
des garantierenden Unternehmens)

3) Es wird darauf hingewiesen, daß die AMA nur Garantien akzeptieren darf, die von einem nach der österreichischen Rechtsordnung zur geschäftsmäßigen Übernahme derartiger Garantien Berechtigten ausgestellt wurden, der im Inland seinen Sitz oder eine Niederlassung hat.

2. Einzelbankgarantie

BANKGARANTIE
für den Bereich

- | | | |
|-------------------------------------|---|------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Vieh und Fleisch ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-297 |
| <input type="checkbox"/> | Milch und Milcherzeugnisse ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-396 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | pflanzliche Erzeugnisse (ausgenommen
Produktionserstattung Stärke/Zucker
und Nicht unter Anhang I des Vertrages
fallende Waren ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |
| <input type="checkbox"/> | Produktionserstattung Stärke/Zucker ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |

Antragsteller (Firma):

Anschrift des Antragstellers:

Begünstigter: Republik Österreich

Für den Begünstigten schreitet
als verwaltende Stelle ein:

Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70 (Postfach 62)
1200 Wien
Telefon: 01/331 51-0

Garantie zum Antrag vom:

betreffend

- | | |
|-------------------------------------|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Lizenzen u./od. Erstattungsbescheinigungen für NA-I-Waren ¹⁾ |
| <input type="checkbox"/> | Beihilfen, Sonstiges ^{1) 2)} |
| <input type="checkbox"/> | Intervention ¹⁾ |

Warenart/Grunderzeugnis:

Menge:Stück/kg

Fläche:Hektar

Sicherheit €.....je Stück/100 kg

Sicherheit €.....je Hektar

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)

2) ggf. Angabe der Nummer der bezughabenden Verordnung

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 55. Erstattungsbescheinigung – Nicht Anhang I-Waren

Als Sicherheit, die aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller gegenüber der Republik Österreich die geforderte Garantie und verpflichtet sich hiemit unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der Agrarmarkt Austria (AMA) binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (Eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf alle Einwendungen und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse an die AMA die Zahlung der geforderten Beträge bis zur Höhe von

€.....

(in Worten: €.....)

auf das von der AMA angegebene Bank- bzw. Postscheckkonto zu leisten.

Die vorliegende Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantieurkunde der verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.

Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Garantie ausdrücklich auf die einredeweise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Garantie ist Wien.

Diese Garantie erlischt durch die Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.

genaue Anschrift des garantierenden Unternehmens³⁾ (ggf. zuständige Zweigniederlassung und Filiale):.....

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:.....

Telefonnummer mit DW: TELEFAX-Nr.:.....

.....
(Ort, Datum)

.....
(firmenmäßige Zeichnung
des garantierenden Unternehmens)

3) Es wird darauf hingewiesen, daß die AMA nur Garantien akzeptieren darf, die von einem nach der österreichischen Rechtsordnung zur geschäftsmäßigen Übernahme derartiger Garantien Berechtigten ausgestellt wurden, der im Inland seinen Sitz oder eine Niederlassung hat.

3. Reduzierung der Höchstbetragsgarantie

An die

**Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70
1200 Wien**

Betreff: Reduzierung der Höchstbetrags-BANKGARANTIE

Bezugnehmend auf die bereits vorgelegte

Höchstbetrags-BANKGARANTIE-Nr.:

für die Firma:

ausgestellt am:

über insgesamt € inkl. aller Erhöhungen)

für den Bereich

- | | | |
|-------------------------------------|--|------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Vieh und Fleisch ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-297 |
| <input type="checkbox"/> | Milch und Milcherzeugnisse ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-396 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | pflanzliche Erzeugnisse (ausgenommen
Produktionserstattung Stärke/Zucker)
und Nicht unter Anhang I des Vertrages
fallende Waren ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |
| <input type="checkbox"/> | Produktionserstattung Stärke/Zucker ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |

teilt das unterfertigte Bankinstitut die

Reduzierung der obzitierten Garantie um

€.....

(in Worten: €.....)

mit. Diese Reduzierung bedeutet eine entsprechende Teilkündigung der obzitierten Garantie gemäß deren Ziffer 3.

Die künftige Gesamthöhe beläuft sich somit bei ansonsten unveränderten Bedingungen auf

€.....

(in Worten: €)

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen (bei den genannten Bereichen ist nur eine Nennung möglich!)

genaue Anschrift des garantierenden
Unternehmens (ggf. zuständige Zweignieder-
lassung und Filiale):.....

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:.....

Telefonnummer mit DW: TELEFAX-Nr.:

.....
(Ort, Datum)

.....
(firmenmäßige Zeichnung
des garantierenden Unternehmens)

4. Erhöhung der Höchstbetragsgarantie

An die

Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70
1200 Wien

Betreff: Erhöhung der Höchstbetrags-BANKGARANTIE

Bezugnehmend auf die bereits vorgelegte

Höchstbetrags-BANKGARANTIE-Nr.:

für die Firma:

ausgestellt am:

über insgesamt €inkl. aller Erhöhungen)

für den Bereich

- | | | |
|-------------------------------------|--|------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Vieh und Fleisch ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-297 |
| <input type="checkbox"/> | Milch und Milcherzeugnisse ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-396 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | pflanzliche Erzeugnisse (ausgenommen
Produktionserstattung Stärke/Zucker)
und Nicht unter Anhang I des Vertrages
fallende Waren ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |
| <input type="checkbox"/> | Produktionserstattung Stärke/Zucker ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |

teilt das unterfertigte Bankinstitut die

Erhöhung der obzitierten Garantie um

€

(in Worten: €

mit.

Die aktuelle Gesamthöhe beläuft sich somit auf

€

(in Worten: €

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen (bei den genannten Bereichen ist nur eine Nennung möglich!)

genaue Anschrift des garantierenden

Unternehmens (ggf. zuständige Zweignieder-
lassung und Filiale):

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:

Telefonnummer mit DW: TELEFAX-Nr.:

.....
(Ort, Datum)

.....
(firmenmäßige Zeichnung
des garantierenden Unternehmens)

Bestellformular

Formblattsatz Lizenzen/NA I-Waren

Agrarmarkt Austria

Poststelle

Dresdner Straße 70

1200 Wien

Fax: 01/33151/199

Ich/Wir bestelle(n) hiermit

..... Stück **AGRIM (Einfuhr)** à ATS 5,50/Stück

..... Stück **AGREX (Ausfuhr)** à ATS 5,50/Stück

(inkl. Zusatzblätter in jeweils halber Anzahl)

..... Stück **AGREX (NA I-Waren)** à ATS 5,50/Stück

Der Betrag von ATS wurde auf das Konto der AMA Nr. 20-00.106575 bei der RZB (BLZ.: 31000) überwiesen.

(Beilage: Kopie des Beleges)

Hinweise:

- ➔ Eine Bestellung ohne beiliegenden Zahlungsbeleg (=Rechnung) wird nicht bearbeitet.
- ➔ Die Mindestmenge pro Bestellung beträgt 10 Stück eines Exemplars.
- ➔ Alle Beträge, die die AMA für den Formblattsatz Lizenzen einhebt, unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Formblattsatzes Lizenzen sind deshalb nicht vorsteuerabzugsberechtigt.

Hinweise:

Die Mindestmenge pro Bestellung beträgt 10 Stück eines Exemplars.

Eine Bestellung ohne beiliegender Zahlungsquittung wird nicht bearbeitet.

Alle Beträge, die die AMA für den Formblattsatz Lizenzen einhebt, unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Formblattsatzes Lizenzen sind deshalb nicht vorsteuerabzugsberechtigt.

Name:.....

Anschrift:

Datum:

Unterschrift:

Y. Antragsformular – Teilfreigabe der Sicherheit

Antragsteller (Name der Firma, vollständige Adresse, Mitgliedstaat)

Marktordnungsstelle
Agrarmarkt Austria
Abt. 4/Ref. 2
Dresdner Straße 70
1200 Wien

**Betreff: Nicht - Anhang - I - Waren
Freigabe der Sicherheit**

Ich (wir) beantrage(n) hiermit gemäß § 6a der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Sicherheiten für Marktordnungswaren, BGBl. Nr. 1021/1994 i.d.F. BGBl.Nr. II 101/2000, dass die von mir (uns) im Zusammenhang mit Erstattungsbescheinigungen im Sinne von Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften geleisteten Sicherheiten jeweils zum Ende des dem Quartal folgenden Monats in jenem Umfang freigegeben werden, für den entsprechende Nachweise erbracht wurden.

.....
Ort, Datum

.....
(firmenmäßige Unterfertigung
des Antragstellers)

Länderübersicht

Z. Liste der AKP-Staaten

AKP - Staaten - (Zone VIII a) Stand: 30.12.1994
--

Angola	Haiti	Sao Tomé und Príncipe
Antigua und Barbuda	Jamaika	Senegal
Äquatorialguinea	Kamerun	Seyschellen
Äthiopien	Kap Verde	Sierra Leone
Bahamas	Kenia	Simbabwe
Barbados	Kiribati	Somalia
Belize	Komoren (mit Ausnahme von Mayotte)	St. Cristoph und Nevis
Benin	Kongo	St. Lucia
Botsuana	Lesotho	St. Vincent und die Grenadinen
Burkina Faso	Liberia	Sudan
Burundi	Madagaskar	Surinam
Dominica	Malawi	Swasiland
Dominikanische Republik	Mali	Tansania
Dschibuti	Mauritanien	Togo
Elfenbeinküste	Mauritius	Tonga
Fidschi	Mosambik	Trinidad und Tobago
Gabun	Namibia	Tschad
Gambia	Niger	Tuvalu
Ghana	Nigeria	Uganda
Grenada	Papua-Neuguinea	Wanuatou
Guinea	Ruanda	Westsamoa
Guinea-Bissau	Salomonen	Zaire
Guyana	Sambia	Zentralafrikanische Republik

AA. Liste der ÜLG-Staaten

ÜLG - Staaten - (Zone VIII b) Stand: 30.12.1994
--

Anguilla	Französisch-Polynesien	Pitcairn
Aruba	Grönland	St. Helená und zugehörige Gebiete
Australe und antarktische Gebiete	Kaimaninseln	St. Pierre und Miquelon
Britische Jungferninseln	Mayotte	Südliche Sandwichinseln und zugehörige Gebiete
Britisches Antarktis-Territorium	Montserrat	Turks- und Caicosinseln
Britisches Gebiet im Indischen Ozean	Neukaledonien und zugehörige Gebiete	Wallis und Futuna
Falklandinseln	Niederländische Antillen	

BB. Liste der Mitgliedsländer der WTO

Mitgliedsländer der WTO (World Trade Organisation) -
Stand: Jänner 1996

Ägypten	Indien	Paraguay
Antigua und Barbuda	Indonesien	Peru
Argentinien	Irland	Philippinen
Australien	Island	Polen
Bahrain	Israel	Portugal
Bangladesch	Italien	Qatar
Barbados	Jamaica	Rumänien
Belgien	Japan	Saint Vincent & die Grenadines (Antillen)
Belize	Kamerun	Sambia
Bolivien	Kanada	Santa Lucia
Botswana	Kenya	Schweden
Brasilien	Kolumbien	Schweiz
Brunei Darussalam	Korea	Senegal
Burkina Faso	Kuba	Sierra Leone
Burundi	Kuwait	Simbabwe
Chile	Lesotho	Singapur
Costa Rica	Liechtenstein	Slowakische Rep.
Dänemark	Luxemburg	Slowenien
Deutschland	Macau	Spanien
Djibouti	Madagaskar	Sri Lanka
Dominica	Malawi	Südafrika
Dominikanische Rep.	Malaysia	Surinam
Ecuador	Malediven	Swasiland
El Salvador	Mali	Tansania
Elfenbeinküste	Malta	Thailand
Europäische Gemeinschaft	Marokko	Togo
Fiji	Mauretanien	Trinidad & Tobago
Finnland	Mauritius	Tschechische Rep.
Frankreich	Mexiko	Tunesien
Gabun	Mocambique	Türkei
Ghana	Myanmar	Uganda
Griechenland	Namibia	Ungarn
Guatemala	Neuseeland	Uruguay
Guinea	Nicaragua	Venezuela
Guinea Bissau	Niederlande ¹⁾	Vereinigte Staaten von Amerika
Guyana	Nigeria	Vereinigtes Königreich
Haiti	Norwegen	Zentralafrikanische Rep.
Honduras	Österreich	Zypern
Hongkong	Pakistan	

1) Für das Königreich in Europa und für die niederländischen Antillen.

CC. Liste der Bestimmungszonen

Aufteilung der Bestimmungszonen (außer AKP u. ÜLG)
Stand: 20.01.1997

ZONE I	a)	Marokko
		Algerien
		Tunesien
	b)	Malta
		Ägypten
		Israel
		Libanon
		Syrien
		Zypern
		Türkei
		Ex-Spanische Sahara
	c)	Libyen

ZONE II	a)	Polen
		Tschechische und Slowakische Föderative Republik
		Ungarn
	b)	Estland
		Lettland
		Litauen
	c)	Norwegen
		Faröer
		Island
	d)	Rußland (Nord)
		Weißrußland

ZONE III	a)	Bosnien-Herzegowina
		Kroatien
		Slowenien
		Staatsgebiet des ehemaligen Jugoslawiens ohne Slowenien, Kroatien und Bosnien-Herzegowina
	b)	Albanien
		Rumänien
		Bulgarien
	c)	Rußland (Süd)
		Armenien
		Georgien
		Aserbeidschan
		Moldawien
		Ukraine
		Kasachstan
		Kigistan
Usbekistan		
Tadschikistan		
Turkmenistan		

ZONE IV	a)	Mexiko
		Länder und Gebiete Mittelamerikas (andere als AKP)
	b)	Große und Kleine Antillen und Bermudas (andere als AKP, Puerto Rico und ÜLG)
	c)	Länder und Gebiete Südamerikas (Atlantikküste, andere als ÜLG)
	d)	Länder und Gebiete Südamerikas (Pazifikküste)

ZONE V		Republik Südafrika
---------------	--	--------------------

ZONE VI		Länder und Gebiete der arabischen Halbinsel
		Jordanien
		Irak
		Iran

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 55. Erstattungsbescheinigung – Nicht Anhang I-Waren

ZONE VII	a)	Afghanistan
		Pakistan
		Indien (einschließlich Sikkim)
		Nepal
		Sri Lanka
		Bangladesch
		Myanmar
		Bhutan
		Inseln des Indischen Ozeans (andere als AKP und ÜLG)
		Thailand
	b)	Kamputschea
		Laos
		Japan
		Indonesien
		Malaysia
		Philippinen
	c)	Übrige Länder und Gebiete und Ozeaniens (andere als ÜLG)
		Australien
		Neuseeland

Produktverzeichnisse

DD. Anhang A-Gründerzeugnisse

KN-Code	Bezeichnung
ex 0402 10 19	Milch in Pulverform, granuliert oder Milch in sonstiger fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln mit einem Fettgehalt von 1,5 % (PG 2)
ex 0402 21 19	Milch in Pulverform, granuliert oder Milch in sonstiger fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln mit einem Fettgehalt von 26 % (PG 3)
ex 0404 10 02 bis ex 0404 10 16	Molke in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (PG 1)
ex 0405 10	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 GHT (PG 6)
ex 0407 00 30	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht, andere als Bruteier
ex 0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb für den menschlichen Gebrauch, frisch, getrocknet, gefroren oder anders haltbar gemacht, ungesüßt
1001 10 00	Hartweizen
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn, anderer als zur Aussaat
1002 00 00	Roggen
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat
1004 00 00	Hafer
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat
ex 1006 30	vollständig geschliffener Reis
1006 40 00	Bruchreis
1007 00 90	Körnersorghum, anderes als Hybrid-Körnersorghum zur Aussaat
1701 99 10	Weißzucker
ex 1702 19 00	Lactose mit einem Gehalt von 98,5 GHT Lactose in der Trockenmasse (PG 12)
1703	Melassen aus der Extraktion oder Raffination von Zucker

EE. Anhang B-Verarbeitungserzeugnisse

KN-Code	Warenbezeichnung	Landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine Ausfuhrerstattung gewährt werden kann				
		C: siehe Anhang C				
		Getreide	Reis	Eier	Zucker, Melasse, Isoglucose	Milcherzeugnisse
1	2	3	4	5	6	7
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten oder Kakao:					
0403 10	— Joghurt:					
0403 10 51 bis 0403 10 99	— — aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao:					
	— — — aromatisiert	X	X	X	X	
	— — — andere:					
	— — — — mit Zusatz von Früchten	X	X		X	
	— — — — mit Zusatz von Kakao	X	X	X	X	
0403 90	— andere:					
0403 90 71 bis 0403 90 99	— — aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao:					
	— — — aromatisiert	X	X	X	X	
	— — — andere:					
	— — — — mit Zusatz von Früchten	X	X		X	
	— — — — mit Zusatz von Kakao	X	X	X	X	
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette:					
0405 20	— Milchstreichfette:					
0405 20 10	— — mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 60 GHT					X
0405 20 30	— — mit einem Fettgehalt von 60 GHT oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT					X
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:					
0710 40 00	— Zuckermais:					
	— — in Kolben	X			X	
	— — in Körnern	C			X	

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 55. Erstattungsbescheinigung – Nicht Anhang I-Waren

1	2	3	4	5	6	7
0711	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:					
0711 90 30	— Zuckermais:					
	— — in Kolben	X			X	
	— — in Körnern	C			X	
1517	Margarine, genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516:					
1517 10	— Margarine, ausgenommen flüssige Margarine					
1517 10 10	— — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT					X
1517 90	— andere:					
1517 90 10	— — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT					X
1702 50 00	Chemisch reine Fructose				X	
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade):					
1704 10	— Kaugummi, auch mit Zucker überzogen	X			X	
1704 90	— anderes:					
1704 90 30	— — sogenannte „weiße Schokolade“	X			X	X
1704 90 51 bis 1704 90 99	— — andere	X	X		X	X
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:					
1806 10	— Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:					
	— — lediglich durch Zusatz von Saccharose gesüßt	X		X	X	
	— — andere	X		X	X	X

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 55. Erstattungsbescheinigung – Nicht Anhang I-Waren

1	2	3	4	5	6	7
1806 20	— andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg:					
1806 20 70	— — "chocolate-milk-crumb" genannte Zubereitungen	X		X	X	X
	— — andere Zubereitungen der Position 1806 20	X	X	X	X	X
1806 31 00 und 1806 32	— andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln	X	X	X	X	X
1806 90	— andere:					
	— — ex 1806 90 (11, 19, 31, 39, 50)	X	X	X	X	X
	— — ex 1806 90 (60, 70, 90)	X		X	X	X
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Kakaoanteil oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT					
1901 10 00	— Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:					
	— — Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404 mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT	X	X	X	X	X
	— — andere	X	X		X	X
1901 20 00	— Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905:					
	— — Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404 mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT	X	X	X	X	X
	— — andere	X	X		X	X
1901 90	— andere:					
1901 90 11 bis 1901 90 19	— — Malzextrakt	X	X			
	— — andere:					

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 55. Erstattungsbescheinigung – Nicht Anhang I-Waren

1	2	3	4	5	6	7
1901 90 99	— — — andere:					
	— — — — Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404 mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT	X	X	X	X	X
	— — — — — andere	X	X		X	X
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z.B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:					
	— — Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:					
1902 11 00	— — — Eier enthaltend:					
	— — — — aus Hartweizen und andere Teigwaren aus Getreide	C		X		
	— — — — andere	X		X		
1902 19	— — — andere:					
	— — — — aus Hartweizen und andere Teigwaren aus Getreide	C				X
	— — — — andere	X				X
1902 20	— Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):					
1902 20 91 und 1902 20 99	— — — andere	X	X		X	X
1902 30	— andere Teigwaren	X	X		X	X
1902 40	— Couscous:					
1902 40 10	— — — nicht zubereitet:					
	— — — — aus Hartweizen	C				
	— — — — andere	X				
1902 40 90	— — — andere	X	X		X	X
1903 00 00	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	X				

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 55. Erstattungsbescheinigung – Nicht Anhang I-Waren

1	2	3	4	5	6	7
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z.B. Corn Flakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern (ausgenommen Mehl und Grieß) vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen: — Puffreis, ungesüßt, oder vorgekochter Reis: — — kakaohaltig enthaltend (Kakaogehalt höchstens 6 GHT) — — keinen Kakao enthaltend — andere, kakaohaltig — andere					
		X	C	X	X	X
		X	C		X	X
		X	X	X	X	X
		X	X		X	X
1905	Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitete Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren:					
1905 10 00	— Knäckebrötchen	X			X	X
1905 20	— Lebkuchen und Honigkuchen und ähnliche Waren	X		X	X	X
1905 30	— Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln	X		X	X	X
1905 40	— Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren	X		X	X	X
1905 90	— andere:					
1905 90 10	— — ungesäuertes Brot (Matzen)	X				
1905 90 20	— — Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren:	X	X			
1905 90 30	— — Brot ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten, auch mit einem Gehalt an Zuckern oder Fetten, bezogen auf die Trockenmasse, von jeweils 5 GHT oder weniger	X				
1905 90 40 bis 1905 90 90	— — andere Erzeugnisse	X		X	X	X
2001	Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht					
2001 90	— andere					
2001 90 30	— — Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>):					
	— — — in Kolben	X			X	
	— — — in Körnern	C			X	

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 55. Erstattungsbescheinigung – Nicht Anhang I-Waren

1	2	3	4	5	6	7
2001 90 40	— — Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	X			X	
2004	Andere Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, als Erzeugnisse der Position 2006					
2004 10	— Kartoffeln: — — andere:					
2004 10 91	— — — in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	X	X		X	X
2004 90	— anderes Gemüse und Mischungen von Gemüse:					
2004 90 10	— — Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>Saccharata</i>): — — — in Kolben — — — in Körnern	X C			X X	
2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, als Erzeugnisse der Position 2006:					
2005 20	— Kartoffeln:					
2005 20 10	— — in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	X	X		X	X
2005 80 00	— — Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>Saccharata</i>): — — in Kolben — — in Körnern	X C			X X	
2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:					
2008 99	— — andere: — — — ohne Zusatz von Alkohol: — — — — ohne Zusatz von Zucker:					
2008 99 85	— — — — — Mais, ausgenommen Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>Saccharata</i>): — — — — — in Kolben — — — — — in Körnern	X C				
2008 99 91	— — — — — Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	X				

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 55. Erstattungsbescheinigung – Nicht Anhang I-Waren

1	2	3	4	5	6	7
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus: — Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:					
2101 12 98	— — — andere	X	X		X	
2101 20	— Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen oder Konzentrate oder auf Grundlage von Tee oder Mate					
2101 20 98	— — — andere	X	X		X	
2101 30	— geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus — — geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel:					
2101 30 11	— — — geröstete Zichorien				X	
2101 30 19	— — — andere — Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorien oder aus anderen gerösteten Kaffeemitteln:	X			X	
2101 30 91	— — aus gerösteten Zichorien				X	
2101 30 99	— — andere	X			X	
2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:					
2102 10	— Hefen, lebend:					
2102 10 31 und 2102 10 39	— — Backhefen	X			X	
2105	Speiseeis, auch kakaohaltig: — kakaohaltig — andere	X X	X X	X	X X	X X
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:					
2106 90	— andere:					
2106 90 10	— — "Käsefondue" genannte Zubereitungen	X	X		X	X

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 55. Erstattungsbescheinigung – Nicht Anhang I-Waren

1	2	3	4	5	6	7
2106 90 92 und 2106 90 98	— — andere:	X	X		X	X
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte des KN-Codes 2009:					
2202 10 00	— Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen	X			X	
2202 90	— andere:					
2202 90 10	— — keine Erzeugnisse der Positionen 0401 bis 0404 und keine Fette aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend					
	— — — Bier aus Malz mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 0,5 % vol oder weniger	C				
	— — — anderes	X			X	
2202 90 91 bis 2202 90 99	— — andere	X			X	X
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert	X			X	
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol.; unvergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen:					
2208 20	— Branntwein aus Wein oder Traubentrester				X	
2208 30	— Whisky:					
	— — andere als „Bourbon“-Whisky:					
ex 2208 30 32 bis 2208 30 88	— — — Whisky, der nicht unter die Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 fällt	X				
2208 50 11 und 2208 50 19	— Gin	X				
2208 50 91 und 2208 50 99	— Genever	X			X	
2208 60	— Wodka	X				
2208 70	— Likör	X		X	X	X
2208 90	— andere:					
2208 90 41	— — Ouzo und andere Branntweine	X			X	
2208 90 45	— — — — — Calvados				X	

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 55. Erstattungsbescheinigung – Nicht Anhang I-Waren

1	2	3	4	5	6	7
2208 90 48	----- anderer				X	
2208 90 52	----- Korn	X			X	
2208 90 57	----- anderer	X			X	
2208 90 69	----- a ndere alkoholhaltige Getränke	X			X	
2208 90 71	----- Obstbranntwein				X	
2208 90 74	----- anderer	X			X	
2208 90 78	----- a ndere alkoholhaltige Getränke	X			X	
Kapitel 29	Organische chemische Erzeugnisse:					
2905 43 00	--- Mannitol	C			C	
2905 44	--- D-Glucitol (Sorbit)	C			C	
3302	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:					
3302 10	— von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art:					
3302 10 29	----- andere	X			X	X
Kapitel 35	Eiweißstoffe; modifizierte Stärke; Klebstoffe; Enzyme:					
3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate, Caseinleime:					
3501 10	— Caseine					C
3501 90	— andere:					
3501 90 10	--- Caseinleime					X
3501 90 90	--- andere					C
3502	Albumine (einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die mehr als 80 GHT Molkeproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten), Albumine und andere Albuminderivate:					
	— Eieralbumin:					
3502 11 90	--- anderes			C		
3502 19 90	--- anderes			C		
3502 20 91 und 3502 20 99	--- andere					C
ex 3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z.B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken, mit Ausnahme von Stärken der Unterposition 3505 10 50	X	X			
3505 10 50	--- Stärkeether und -ester	X				

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 55. Erstattungsbescheinigung – Nicht Anhang I-Waren

Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie				
3809	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z.B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:				
3809 10	— auf der Grundlage von Stärkerzeugnissen	X	X		
3824 60	— Sorbit, andere...	C			C

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 55. Erstattungsbescheinigung – Nicht Anhang I-Waren

FF.Anhang C

KN-Code	Bezeichnung	Weichweizen	Hartweizen	Mais	vollständig geschliffener langkörniger Reis	vollständig geschliffener rundkörniger Reis	Gerste	Weißzucker	Molke (PG 1)	Magermilchpulver (PG 2)	Eier in der Schale
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:										
0710 40 00	— Zuckermais: — — in Körnern			100 (1)							
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet										
0711 90 30	— Zuckermais: — — in Körnern			100 (1)							
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) od. in anderer Weise zuber., z.B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet: — Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:										

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 55. Erstattungsbescheinigung – Nicht Anhang I-Waren

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1902 11	— — Eier enthaltend:										
	— — — aus Hartweizen, keine oder bis zu 3 GHT andere Getreidearten enthaltend und mit einem Aschegehalt, bezogen auf die Trockenmasse (2), von										
	— — — — 0,95 GHT oder weniger		160 (3)								(4)
	— — — — über 0,95 GHT bis 1,10 GHT		150 (3)								(4)
	— — — — über 1,10 GHT bis 1,30 GHT		140 (3)								(4)
	— — — — über 1,30 GHT		0								
	— — — — andere, aus Getreide:										
	— — — — — 80 GHT oder mehr Hartweizen enthaltend und mit einem Aschegehalt, bezogen auf die Trockenmasse (2), von:										
	— — — — — — 0,87 GHT oder weniger	32	128 (3)								(4)
	— — — — — — über 0,87 GHT bis 0,99 GHT	30	120 (3)								(4)
	— — — — — — über 0,99 GHT bis 1,15 GHT	28	112 (3)								(4)
	— — — — — — über 1,15 GHT	0	0								
	— — — — — weniger als 80 GHT Hartweizen enthaltend und mit einem Aschegehalt, bezogen auf die Trockenmasse (2), von:										
	— — — — — — 0,75 GHT oder weniger	80	80 (3)								(4)
	— — — — — — über 0,75 GHT bis 0,83 GHT	75	75 (3)								(4)
	— — — — — — über 0,83 GHT bis 0,93 GHT	70	70 (3)								(4)
	— — — — — — über 0,93 GHT	0	0								
	— — — — — andere (d.h. andere als Getreide): s. Anhg. B										
1902 19	— — — andere (d.h. andere als Eier enthaltend):										

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 55. Erstattungsbescheinigung – Nicht Anhang I-Waren

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1902 19 (Forts.)	— — — aus Hartweizen, keine oder bis zu 3 GHT andere Getreidearten enthaltend und mit einem Aschegehalt, bezogen auf die Trockenmasse, von										
	— — — — 0,95 GHT oder weniger		160								
	— — — — über 0,95 GHT bis 1,10 GHT		150								
	— — — — über 1,10 GHT bis 1,30 GHT		140								
	— — — — über 1,30 GHT		0								
	— — — andere, aus Getreide:										
	— — — 80 GHT oder mehr Hartweizen enthaltend und mit einem Aschegehalt, bezogen auf die Trockenmasse, von:										
	— — — — — 0,87 GHT oder weniger	32	128								
	— — — — — über 0,87 GHT bis 0,99 GHT	30	120								
	— — — — — über 0,99 GHT bis 1,15 GHT	28	112								
	— — — — — über 1,15 GHT	0	0								
	— — — weniger als 80 GHT Hartweizen enthaltend und mit einem Aschegehalt, bezogen auf die Trockenmasse, von										
	— — — — — 0,75 GHT oder weniger	80	80								
	— — — — — über 0,75 GHT bis 0,83 GHT	75	75								
	— — — — — über 0,83 GHT bis 0,93 GHT	70	70								
	— — — — — über 0,93 GHT	0	0								

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 55. Erstattungsbescheinigung – Nicht Anhang I-Waren

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1902 19 (Forts.)	— — — andere (d.h. andere als Getreide): s. Anhang B										
1902 20	— Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):										
	— — — andere										
1902 20 91	— — — gekocht; siehe Anhang B										
1902 20 99	— — — andere; siehe Anhang B										
1902 30	— andere Teigwaren (gekocht oder in anderer Weise zubereitet, nicht gefüllt): siehe Anhang B										
1902 40	— Couscous:										
1902 40 10	— — — nicht zubereitet:										
	— — — aus Hartweizen, keine oder bis zu 3 GHT andere Getreidearten enthaltend und mit einem Aschegehalt, bezogen auf die Trockenmasse (2), von										
	— — — — 0,95 GHT oder weniger		160								
	— — — — über 0,95 GHT bis 1,10 GHT		150								
	— — — — über 1,10 GHT bis 1,30 GHT		140								
	— — — — über 1,30 GHT		0								
	— — — andere (d.h. andere als Hartweizen): s. Anhang B										
1902 40 90	— — — andere (zubereitet) siehe Anhang B										

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 55. Erstattungsbescheinigung – Nicht Anhang I-Waren

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (z.B. Corn Flakes); Getreide, ausgenommen Mais, in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern (ausgenommen Mehl und Grieß), vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen										
1904 10	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt:										
ex 1904 10 30	— — auf der Grundlage von Reis:										
	— — — Puffreis, ungesüßt					165					
1904 20	— Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder Mischungen von ungerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide:										
ex 1904 20 95	— — auf der Grundlage von Reis:										
	— — — — Puffreis, ungesüßt										
1904 90	— andere:										
ex 1904 90 10	— — Reis:										
	— — — vorgekochter Reis ⁽⁵⁾					120					
2001	Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht:										
ex 2001 90 30	— Zuckermais (<i>Zea mays var. saccharata</i>):										
	— — in Körnern										
				100 ⁽¹⁾							

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 55. Erstattungsbescheinigung – Nicht Anhang I-Waren

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
2004	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch gefroren, als Erzeugnisse der Position 2006:										
ex 2004 90 10	— Zuckermais (<i>Zea mays var. saccharata</i>):										
	— — in Körnern			100 (1)							
2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, als Erzeugnisse der Position 2006:										
2005 80 00	— Zuckermais (<i>Zea mays var. saccharata</i>):										
	— — in Körnern			100 (1)							
2008	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol; anderweit weder genannt noch inbegriffen:										
ex 2008 99 85	— Mais, ausgenommen Zuckermais (<i>Zea mays var. saccharata</i>):										
	— — in Körnern			100 (1)							
ex 2202 90 10	Bier aus Malz, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 0,5 vol. % oder weniger										
	— hergestellt aus Gersten- oder Weizenmalz, ohne Zusatz von nicht-gemälztem Getreide oder von Reis (einschließlich Erzeugnisse ihrer Verarbeitung) oder von Zucker (Saccharose oder Invertzucker)						23(6)(9)				
	— — andere						22(6)(9)				
2905	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:										
	— mehrwertige Alkohole:										

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 55. Erstattungsbescheinigung – Nicht Anhang I-Waren

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
2905 43 00	— — Mannitol:										
	— — — hergestellt aus Saccharose gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2038/1999							102			
	— — — hergestellt aus Stärkeerzeugnissen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92			242							
2905 44	— — D-Glucitol (Sorbit):										
	— — — in wäßriger Lösung:										
2905 44 11	— — — — mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger										
	— — — — — hergestellt aus Stärkeerzeugnissen			169 (7)							
	— — — — — hergestellt aus Saccharose							71 (7)			
2905 44 19	— — — — — andere										
	— — — — — hergestellt aus Stärkeerzeugnissen			148 (7)							
	— — — — — hergestellt aus Saccharose							71 (7)			
	— — — — — andere:										
2905 44 91	— — — — mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger										
	— — — — — hergestellt aus Stärkeerzeugnissen			242							
	— — — — — hergestellt aus Saccharose							102			
2905 44 99	— — — — — andere:										
	— — — — — hergestellt aus Stärkeerzeugnissen			242							
	— — — — — hergestellt aus Saccharose							102			
3501	Casein, Caseinate u.a. Caseinderivate; Caseinleim:										
3501 10	— Caseine									291 (8)	

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 55. Erstattungsbescheinigung – Nicht Anhang I-Waren

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
3501 90 90	— — andere										
3502	Albumine, Albumate und andere Albuminderivate:										
	— Eieralbumin:										
3502 11	— — getrocknet:										
3502 11 90	— — — andere										406
3502 19	— — andere:										
3502 19 90	— — — andere										55
3502 20	— Molkenproteine (Lactalbumin):										
3502 20 91	— — — getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.)								900		
3502 20 99	— — — andere								127		
3824	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Nebenerzeugnisse der chemischen Industrie oder verwandter Industriezweige, die ansosnsten nicht genannt wurden oder inbegriffen sind:										
3824 60	— Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44:										
	— — in wäßriger Lösung:										
3824 60 11	— — — mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger										
	— — — — hergestellt aus Stärkeerzeugnissen				169	(7)					
	— — — — hergestellt aus Saccharose							71	(7)		

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 55. Erstattungsbescheinigung – Nicht Anhang I-Waren

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
3824 60 19	— — — andere:										
	— — — — — aus Stärkeerzeugnissen hergestellt			148 (7)							
	— — — — — aus Saccharose hergestellt							71 (7)			
	— — — — — andere:										
3824 60 91	— — — — — mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol von 2 GHT oder weniger										
	— — — — — hergestellt aus Stärkeerzeugnissen			242							
	— — — — — hergestellt aus Saccharose							102			
3824 60 99	— — — — — anderer:										
	— — — — — hergestellt aus Stärkeerzeugnissen			242							
	— — — — — hergestellt aus Saccharose							102			

Nr. 55. Erstattungsbescheinigung – Nicht Anhang I-Waren

- (1) Diese Mengenangabe bezieht sich auf Mais in Körnern, dessen Feuchtigkeitsgehalt auf 72 GHT zurückgerechnet ist.
- (2) Dieser Aschegehalt ist zu ermitteln, indem vom Gesamtaschegehalt des Erzeugnisses der aus den verarbeiteten Eiern herrührende Ascheanteil abgezogen wird, wobei für jedes nächstniedrige Vielfache von 50 g ein Aschegehalt von 0,04 Gewichtshundertteilen zugrunde gelegt wird.
- (3) Diese Menge verringert sich um 1,6 kg/100 kg je 50 g Ei in der Schale (oder dem Äquivalent an Eierzeugnissen) in 1 kg Teigwaren.
- (4) 5 kg/100 kg je 50 g Ei in der Schale (oder dem Äquivalent an Eierzeugnissen) in 1 kg Teigwaren, wobei für jede Zwischenmenge das nächstniedrige Vielfache von 50 g zugrunde gelegt wird.
- (5) Als "Reis, vorgekocht" ist vollständig geschliffener Reis anzusehen, der unvollständig gekocht und teilweise dehydratisiert worden ist, um die endgültige Kochzeit herabzusetzen.
- (6) Diese Menge bezieht sich auf Bier mit einem Stammwürzegehalt zwischen 11° und 12°. Für Bier mit einem Stammwürzegehalt von weniger als 11° verringert sich diese Menge je Grad um 9 %, wobei der tatsächliche Gehalt auf den nächsthöheren Grad aufgerundet wird.
- (7) Die angegebenen und in den Spalten 5 und 9 festgesetzten Mengen beziehen sich auf eine wäßrige Lösung von D-Glucitol (Sorbit) mit einer Trockenmasse von 70 Gewichtshundertteilen. Bei wäßrigen Lösungen von Sorbit mit einer anderen Trockenmasse werden diese Mengen im Verhältnis des tatsächlichen Gehalts an Trockenmasse erhöht oder verringert und auf das nächstniedrige Kilogramm abgerundet.
- (8) Diese Menge wird unter Berücksichtigung des tatsächlich verwendeten Caseins, d.h. 291 kg Milchpulver (PG 2) für 100 kg Casein, bestimmt.
- (9) Pro 1 hl Bier.

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB II/Abt. 4 - Pflanzliche Erzeugnisse
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-399
E-mail: office@ama.bmlf.gv.at

Hersteller: Eigendruck

Bezugsanmeldung: Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143 entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr. 20-00.106.575, BLZ 31000, bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis: Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse beträgt für das Kalenderjahr 2000 öS 750,00 (€54,50). Alle Beträge, die die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt, unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Verlautbarungsblattes sind deshalb nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Einzelne Stücke des Verlautbarungsblattes sind gegen Entrichtung des Verkaufspreises von öS 20,00 (€1,45) je Stück für das Jahr 2000 in der AMA erhältlich. Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Verlautbarungsblattes ist binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der AMA anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Verlautbarungsblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.